

Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen Allen und jeden ... hiemit zu Wissen. Nachdem ... sich ein und ander unterstanden und angemasset/ nicht allein die Höltzung zu ruiniren sondern auch sich allerhandt unzulässigen jagens/ hetzens/ und Schiessens so woll in/ als ausserhalb vermöge Unser Polickey Ordnung verbotenen Jagens Zeit/ zu gebrauchen ... : Gegeben in Unser Residentz Güstrow/ den 23. Martii Anno 1693

[S.l.], 1693

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730760634>

Druck Freier  Zugang



in solis
pax / dicitur
venerabilis / m. 12
S. 12 / m. 12



... in solis ...
... pax ...
... venerabilis ...
... S. 12 ...
... m. 12 ...
... in solis ...
... pax ...
... venerabilis ...
... S. 12 ...
... m. 12 ...
... in solis ...
... pax ...
... venerabilis ...
... S. 12 ...
... m. 12 ...

1693



Von Gottes Gnaden Wir Gustaff
Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu
Wenden / Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Süngen Allen und jeden Unsern Hauptleuten und Beamten / Jägermeistern / Oberförstern / Verwaltern / Küchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern und Räten in den Städten / Dörfern / Schänken / Insonderheit Jägern / Schützen / Boten und insgemein allen Unsern Angehörigen und Unterthanen / hiemit zu Wissen.

Wachdem Wir in glaubwürdige Erfahrung gekommen / daß ungeachtet Unserer verschiedentlich hievor publicirten ernsten und Scharffen poenalen Mandatorum / sich ein und ander unterstanden und angemisset / nicht allein die Hölzung zu ruiniren sondern auch sich allerhandt unzulässigen jagens / hegens / und Schiessens so woll in / als außserhalb vermög Unser Policy Ordnung verbottenen Jagens Zeit / zu gebrauchen / und dann solches Uns zum Ungnädigen mißfallen gereicht / so wollen Wir nicht allein die Abndung wieder solche Verbrechen ratione practici Uns hiemit vorbehalten haben. Sondern damit keiner sich nach diesen mit einer Unwissenheit möge entschuldigen wollen oder können / so haben Wir unsere zu verschiedenen Zeiten solchen schädlichen Unstands halber publicirte Edicta zusammen ziehen und durch öffentlichen Druck einem jeden der Unserigen / damit er sich umb so viel mehr nach diesen möge vorsehen / vndergleichen Verbrechen absichen und der sonst unaußbleiblichen Straffe entgegen können / von neuen kundt machen wollen.

Hierumb nun und dem allen nach zum Ersten gebieten und befehlen Wir / daß ein jeder an seinem Orthe der harten Hölzung und Fruchttragenden Bäumen dergestalt warte und schone daß er ohn von Uns darüber aufgegebenen und erangten specialien Contents außser zum nothdürftigen anbau der Güter / keine Eichen Büche und dergleichen / noch auch die junge Hölzer zum Verkauf fallen lassen / oder auff andere Art vereußern soll / so lieb ihm ist / gewisse Straffe als Für eine jede Eiche 20. Reichsthal. und für eine jede Büche 10. Reichsthal. zu vermeiden.

Ferner und zum Andern soll ein jeder so bey Unsern Wild-Bahnen / auch sonstigen andern Gehölzungen / zu reisen oder einige zugelassene Geschäfte darin zuverrichten / Sie sein Frömdde oder Einheimische / Förster / Jäger oder andere / insonderheit die jenigen welche biß daher des heimlichen Schiessens sich gebrauchet / wissen / daß Er sich des Wildschießens gänzlich und zu mablen / in der von Uns in der Policy Ordnung und in Unsern vorigen Edicten gesetzten Zeit / enthalten / oder gewisser Bestrafung so der eine oder ander darüber betreten würd gewertig seyn soll / der gestalt daß allemahl durch gehends

Für einen Hirsch	100.	Reichsthal.
Für ein Reh	40.	Reichsthal.
Für ein Schwein	60.	Reichsthal.
Für einen Urhahn	100.	Reichsthal.
Für einen Hahn	20.	Reichsthal.
Für eine Schneppe	10.	Reichsthal.
Für ein Feldthuhn	20.	Reichsthal.
Für ein Endt-Vogel	10.	Reichsthal.

Wenn es auff unsern Grund und Boden gefället wird / Geld-Busse erlegt werden soll; Würde es aber in Unsern Gebiet und Landen / da mit der Jagd Gerechtigkeit Unsere Unterthanen und Eingekessene dero Endes von Uns belehnet oder sie sonst dieselbe gebührend besitzen / innerhalb der Verbottenen Zeit geschehen / so soll für ein jedes Hirsch / Reh / und Schwein / halb so viel gegeben und gezahlet werden.

Als auch Viertens allerhand Unordnung und Verwüstung der Wildbahn daher rühret daß ein oder ander die sonst zu der Jagd Gerechtigkeit befugt / sich derselben mißbrauchen und das Wild zur Verhandlung oder Mercantz / (als worzu die Concession und Zustattung solcher Jagten haben / dergestalt und also / daß / so oft jemand einig Wild zum Verkauf außserhalb Landes Verfahren lassen würd / er allemahl in 50. Rthlr. Geld-Busse / und zugleich in Confiscation des Wildes / oder da es bereits hinausgebracht und Verführt / in Verlust des dafür erhaltenen oder zugesagten poeni. hiemit fällig ertheilet seyn / und ihn nicht entschuldigen soll / wen er gleich beweisen und vorgeben wolte / das er solch Wild aus der Nachbarschafft an sich gebracht hette.

Nicht minder soll auch Fünftens ein jeder bey gleichmässiger Straffe / sich allen Schiessens und Jagens auff frömdden Grund und Boden ohne Vergünstigung des eigenthümers enthalten / und zu Verhütung allen Unterschleiffs bey Unvermeidlichen über Jagten / nachfolgend und auff Koppelung der Hunde auff frömdden Grund und Boden / kein geschütz bey sich führen / sondern selbiges vorher auff den seinigen niederlegen.

Wir wollen auch zum Sechsten zu behbehaltung der Uns gebührenden Vor-Jagt nicht mehr gestatten daß jemand einige Jagten hinfüro vornehmen und verrichten soll / ehe wir die Uns zustehende Vor-Jagt haben halten lassen / oder ihm auff sein Unterthäniges gesuch solches in Specie erlaubet / wiederigen falls soll Er in 50. Rthl. Straffe allemahl verfallen seyn.

Und als wir auch über Voriges zum Siebenden nicht mit geringen Mißvergüngen erfahren das so woll die Schäffer / Widige / Bauern und andere zur Jagt nicht bestellet / sich mit Büschen / Klinten / und andern schiessenden Gewehr in Unserm Lande häufig herum tragen / und dadurch der Wild-Bahn heimlich grossen abbruch zufügen / so Ordnen und Befehlen wir ebensals das kein Schäffer / Widig / Bauer noch sonst zur Jagt nicht bestellter auff dem Felde und in den Wäldern einig Geschütz bey sich führen oder einen Schuß thun soll / es geschehe aus was Ursache es immer wolle / würd aber jemand dawieder handeln / so soll ihm das Gewehr sofort abgenommen und Er an bey in 5. Rthl. Straffe vertheilet werden. Sonst aber stehet den Frömden und Reisenden frey Büchsen und Gewehr zu ihrer Nothdurfft und Beschützung bey sich zu führen / jedoch daß Sie sich aller unndtigen plackerey und schiessens in Unsern Hölzungen bey gleicher Straffe enthalten.

Ferner und zum Achten wollen und Ordnen Wir da kein Bauer oder ander Unterthan einen Hund mit in die Wälder und Heiden nehmen soll bey Straffe eines halben Thalers so oft er da wieder handelnd betroffen wird / und soll über dem ihn der Hund so fort Todt geschossen werden. Andere so wohl Einheimische als Außwertige aber / wann Sie durch Unsere gehegte Wildnüssen zu Reisen gemüssiget werden / sollen ihre Hunde so lange Sie in den Wäldern seyn / entweder zu sich auff der Wagen nehmen / oder an Stricken bey führen / und durchaus nicht frey Lauffen lassen / Wiederigenfalls die Hunde Todt geschossen und die Verbreiere zur Willkürlichen Straffe gezogen werden sollen.

Wie den zum Neunten aberall / Wir gebieten und befehlen daß ein jeder Unser Unterthanen er sey Adel oder Un-Adel / Geistlicher oder Weltlicher / Bürger / Schäffer oder Bauer in den Land-Städten und auff den Dörffern / bey Vermeidung unser Willkürlichen / auch 10. Rthl. oder nach befindung der umstände und eines jeden Condition gefänglicher Straffe / toties quoties da wieder gehandelt wird / außser den einem jeden zugelassenen jagdzeiten / seinem Hunde einen Prügel etwa nach größe des Hundes / einer Ellenlang / damit sie nicht durch Busch und Bracken bringen / daß Wildt verjagen und die jungen Thier verfolgen und verwüsten können / an den Hals hängen soll / weil sonst über vor erwehnte Vergriffen unsere Bedienten Macht haben sollen / alle solche hne Knüppel in den Hölzungen und auff dem Feldern sich befindende Hunde auffzugreifen oder nach belieben nieder zu schiessen.

Damit nun diesem allen desto genauer und unverbrüchlich nach gelebet werden möge / So befehlen Wir allen vorerwehnten und andern Unsern Bedienten auch Holz-Boigten / Landt und andern Außreutern daß Sie bey Vermeidung Höchster Ungnade und Wirklicher Erlegung der bey einem jeden Vorbott angehängten poen steiff und fest hieüber halten / und so bald sie erfahren daß in einem oder andern poen wieder dieses Unser Edict gehandelt worden / solches so vort Unserm Jagdt-Collegio anmelden / und von selbigen das Vierte Theil der hier außserfolgenden Straffe gewertig sein sollen. Und damit ein jeder sich hiernach züchten wisse / so haben Wir dieses Unser offenes Edict allenthalben öffentlich verlesen und an gehörigen Orten anheften lassen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Insignel. Gegeben in Unser Residentz Güstrow / den 23. Martij Anno 1693.

25. May 95

MK - 4060. (15) 21

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, including the word "Prophetia".



Main body of handwritten text in Gothic script, arranged in two columns.



143. 23. Jun

1693

Lower section of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

25. März 93.

Wk - 4060. (15) ¹¹.

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, likely a title or header in a Gothic script.]

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page.]



1693. 23. März



**On Gottes Gnaden Wir Gustaff
Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu
Wenden / Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.**

Wegen Allen und jeden Unfern Hauptleuten und Beamten / Jägermeistern / Oberförstern / Verwaltern / Küchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern und Räten in den Städten / Dörfern / Schloßern / Insonderheit Jägern / Schützen / Botigen und insgemein allen Unfern Angehörigen und Untertanen / hiemit zu Wissen.

Nachdem Wir in glaubwürdige Erfahrung gekommen / daß ungeachtet Unserer verschiedentlich hievor publicirten ernstlichen und Scharffen poenali Mandatorum, sich ein und ander unterstanden und angemaßet / nicht allein die Hölzung zu ruiniren sondern auch sich allerhandt unzulässigen jagens / hegens / und Schießens so wohl in / als außershalb vermög Unser Pollicen Ordnung verbotenen Jagens Zeit / zu gebrauchen / und dann solches Uns zum Ungnädigen mißfallen gereicht / so wollen Wir nicht allein die Abndung wieder solche Verbrechere ratione practica Uns hiemit vorbehalten haben. Sondern damit keiner sich nach diesen mit einer Unwissenheit möge entschuldigen wollen oder können / so haben Wir unsere zu verschiedenen Zeiten solchen schädlichen Unstands halber publicirte Edicta zusammen ziehen und durch öffentlichen Druck einem jeden der Unserigen / damit er sich umb so viel mehr nach diesen möge vorsehen / vndergleichen Verbrechen absichen und der sonstigen unausbleiblichen Straffe entgegen können / von neuen kundt machen wollen.

Hierumb nun und dem allen nach zum Ersten gebieten und befehlen Wir / daß ein jeder an seinem Orte der harten Hölzung und Fruchttragenden Bäumen dergestalt warte und schone daß er ohn von Uns darüber aufgebetenen und er angelten specialien Contents außser zum nothdürftigen anbau der Güter / keine Eichen Bächen und dergleichen / noch auch die junge Heister zum Verkauf fallen lassen / oder auff andere Art veräußern soll / so lieb ihm ist / gewisse Straffe als Für eine jede Eiche 20. Reichsthal. und für eine jede Bäche 10. Reichsthal. zu vermeiden.

Ferner und zum Andern soll ein jeder so bey Unsern Wild-Bahnen / auch sonstigen andern Gehölzungen / zu reisen oder einige zugelassene Geschäfte darin zu verrichten / Sie sein Frömdde oder Einheimische / Förster / Jäger oder andere / insonderheit die jenigen welche biß daher des heimlichen Schießens sich gebrauchet / wissen / daß Er sich des Wildschießens gänzlich und zu mahlen / in der von Uns in der Pollicen Ordnung und in Unsern vorigen Edicten gesetzten Zeit / enthalten / oder gewisser Bestrafung so der eine oder ander darüber betreten wird gewertig seyn soll / der gestalt daß allemahl durch gehende

Für einen Hirsch	100.	Reichsthal.
Für ein Reh	40.	Reichsthal.
Für ein Schwein	60.	Reichsthal.
Für einen Uhrhahn	100.	Reichsthal.
Für einen Hasen	20.	Reichsthal.
Für eine Schneppe	10.	Reichsthal.
Für ein Feldthuhn	20.	Reichsthal.
Für ein Endt-Bogel	10.	Reichsthal.

Wann es auf unsern Grund und Boden gefället wird / Geld-Buße erleyet werden soll; Würde es aber in Unfern Gebiet und Landen / da mit der Jagd Berechtigtheit Unfern Untertanen und Eingekessene dero Endes von Uns belehnet oder sie sonstigen dieselbe gebührend besitzen / innerhalb der Verbottenen Zeit geschehen / so soll für ein jedes Hirsch / Reh / und Schwein / halb so viel gegeben und gezahlet werden.

Als auch Bierens allerhand Unordnung und Verwüstung der Wildbahn daher rühret daß ein oder ander die sonstigen zu der Jagt Berechtigtheit gar nicht angesehen / außser Unserm Herzogtumb und Landen bringen und verfahren / so wollen wir solches Ernstlich hiemit verbot. Geld-Buße / und zugleich in Confiscation des Wildes / oder da es bereits hinausgebracht und Verführt / in Verlust des dafür erhaltenen oder nachbahrschafft an sich gebracht hette.

Nicht minder soll auch Jünfftens ein jeder bey gleichmässiger Straffe / sich allen Schießens und Jagens auff frömdden Grund und Boden ohne Vergünstigung des eigenthümers enthalten / und zu Verhütung allen Unterschleiffs bey Unvermeidlichen über Jagen / nachfolgend und auff Koppelung der Hunde auff frömdden Grund und Boden / kein geschütz bey sich führen / sondern selbiges vorher auff den seinigen niederlegen.

Wir wollen auch zum Sechsten zu beybehaltung der Uns gebührenden Vor-Jagt nicht mehr gestadten daß jemand einige Jagten hinsüro vornehmen und verrichten soll / ehe wir die Uns zustehende Vor-Jagt haben halten lassen / oder ihm auff sein Untertäniges gesuch solches in specie erlaubet / wiedrigen falls soll Er in 50. Rthl. Straffe allenahls verfallen seyn.

Und als wir auch über Voriges zum Siebenden nicht mit geringen Mißvergüngen erfahren das so wohl die Schätzer / Böttge / Bauern und andere zur Jagt nicht bestellet / sich mit Büschen / Flinten / und andern schießenden Gewehr in Unserm Lande häufig herum tragen / und dadurch der Wild-Bahn heimlich grossen abbruch zufügen / so Ordnen und Befehlen wir ebenfalls das kein Schätzer / Böttge / Bauer noch sonstigen zur Jagt nicht bestellter auff dem Felde und in den Wäldern einiges Geschütz bey sich führen oder einen Schuß thun soll / es geschehe aus wolle / würde aber jemand dawieder handeln / so soll ihm das Gewehr sofort abgenommen und Er an bey in 5. Rthl. Straffe erleyet werden. Sonstigen aber stehet den Frömden und Reisenden frey Büchsen und Gewehr zu ihrer Nothdurfft und Beschützung bey sich zu führen / jedoch daß Sie sich aller unndrigen plackerey und schießens in Unsern Hölzungen bey gleicher Straffe enthalten.

Ferner und zum Achten wollen und Ordnen Wir da kein Bauer oder ander Untertan einen Hund mit in die Wälder nehmen / und andere so wohl Einheimische als Auhwertige aber / wann Sie durch Unfern gehegte Wildnüssen zu reisen gemüssiget werden / so lange Sie in den Wäldern seyn / entweder zu sich auff der Wagen nehmen / oder an Stricken bey führen / und durchaus nicht wiederzulaßten / Wie den zum Neunten aberall / Wir gebieten und befehlen daß ein jeder Unfer Untertanener sey Adeler oder Un-Adel / der Wildschütz / Bürger / Schätzer oder Bauer in den Land-Städten und auff den Dörffern / bey Vermeidung unfer Willkührlichen / nach befindung der umstände und eines jeden Condition gefänglichlicher Straffe / toties quoties da wieder gehandelt wird / zugelassenen jagdzeiten / seinem Hunde einen Prügel etwa nach größe des Hundes / einer Ellenlang / damit sie nicht durch dringen / daß Wildt verjagen und die jungen Thier verfolgen und verwüsten können / an den Hals hängen soll / weil sonstiger straffung unsere Bedienten Macht haben sollen / alle solche hne Knäpffel in den Hölzungen und auff dem Feldern sich befragen greiffen oder nach belieben nieder zu schiessen.

Damit nun diesem allen desto genauer und unverbrüchlich nach gelebet werden möge / So befehlen Wir allen vorerw. fern Bedienten auch Holz Botigen / Landt und andern Aufseutern daß Sie bey Vermeidung Höchster Ungnade und Unfer Edict gehandelt worden / solches so vort Unserm Jagdt Collegio anmelden / und von selbigen das Vierte Theil der hier se gewertig sein sollen. Und damit ein jeder sich hiernach zuechten wiß / so haben Wir dieses Unser offenes Edict allenthal und an gehörigen Orten anheften lassen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Insignel. Begeben in Unser Residenz Gü.

Anno 1693.
23. Martij

